

Vernehmlassung zum Gesetz über die Zuger Pensionskasse

Das Wichtigste in Kürze

Die CVP tritt für eine attraktive, gute und sichere Zuger Pensionskasse ein, die nachhaltig finanziert ist. Die CVP fordert **Sicherheit und Nachhaltigkeit** insbesondere zugunsten der jüngeren Arbeitnehmer, was eine objektive Überprüfung der Altersgutschriften und der heutigen Renten-Umwandlungssätze verlangt. Im Interesse der langfristigen Sicherung des vollen Deckungskapitals müssen die Leistungen der Zuger PK ganz allgemein kritisch überprüft werden; auch der Koordinationsabzug soll hinterfragt werden. Die Aufhebung der Staatsgarantie soll das Verantwortungsbewusstsein der verantwortlichen Organe unterstützen und die Staatskasse/Steuerzahler vor Risiken (Sanierungen) bewahren. Ein weiterer Ausbau der Pensionskasse ist wegen der Verschlechterung des Staatshaushaltes und den drohenden Steuererhöhungen nicht mehr möglich. Die Beiträge der Arbeitgeber dürfen deshalb - im Interesse der Steuerzahler - das heutige Niveau nicht mehr überschreiten. Die Arbeitgeber müssen zudem von den bei der letzten PK-Revision eingeführten Zusatzbeiträgen (1 %) wieder entlastet werden. Entsprechend einem früheren Vorstoss verlangt die CVP, dass die Überwälzung der Hälfte der PK-Verwaltungskosten auf den Kanton aufgehoben wird.

1. Vorbemerkungen

Es liegt der CVP sehr viel daran, dass das staatliche Personal über eine gute 2. Säule verfügt, die sich mit den privaten Institutionen in diesem Bereich jederzeit messen kann. Mit Befriedigung stellen wir fest, dass unser kantonales Personal (inkl. die Lehrerschaft) sowohl was die Entlohnung als auch die 2. Säule betrifft, im schweizerischen Vergleich zur Spitzengruppe gehört. Die CVP ist daran interessiert, dass dieser Spitzenplatz nachhaltig, also auch in der Zukunft gehalten und die entsprechende Finanzierung langfristig sichergestellt werden kann. Die CVP setzt sich aber ebenfalls dafür ein, dass bei der Ausgestaltung der 2. Säule (und natürlich auch bei der Entlohnung) eine gewisse Ausgewogenheit zwischen dem privaten und dem staatlichen Sektor gewahrt bleibt und die Erfordernisse der staatlichen Finanzpolitik sowie die Interessen der Steuerzahler gebührend beachtet werden.

Die CVP ist sich im Klaren, dass die jetzige PK-Revision u.a. auch mit der Motion von Beat Villiger vom 1. Juni 1999 begründet wird. Wir stellen aber mit einem gewis-

sen Erstaunen fest, dass die seither stark veränderten Gegebenheiten rund um die 2. Säule praktisch keinen Eingang in die Revisionsvorlage gefunden haben. Auch die Überlegungen des Eidg. Departementes des Innern (EDI) über die Ausdehnung des Erwerbsalters und die längerfristig notwendige Anhebung des AHV-Alters auf 67 Jahre findet nirgendwo eine Erwähnung. Die Interessen der jüngeren Generation gegenüber den älteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind eindeutig untergewichtet (und vice versa).

Die mehrmals in der Stawiko und auch im Plenum des Kantonsrates zum Ausdruck gebrachte Unzufriedenheit bezüglich der Verwischung der Interessen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung im PK-Vorstand hat keine Überlegungen zur Lösung der diesbezüglichen Problematik ausgelöst. In diesem Zusammenhang stellen wir überdies fest, dass praktisch alle Arbeiten der aktuellen Pensionskassenreform durch Leute geleistet wurden, die als Versicherte der PK auch persönliche Interessen verfolgen. Dieser Umstand wollen wir nicht a priori als negativ brandmarken - er erfordert von Seiten der politischen Gremien aber eine **sehr kritische Analyse**.

2. Entwicklung und Stand der Zuger Pensionskasse

Die vergangenen Jahrzehnte waren gekennzeichnet von einem stetigen Ausbau der Leistungen der Zuger Pensionskasse. Im Rahmen der bis 31. Dezember 1994 bestehenden Leistungsprimatkasse wurden die Versicherungsleistungen bei allgemeinen und individuellen Lohnerhöhungen jeweils automatisch angepasst, ohne dass die höheren Versicherungsleistungen von Seiten der Arbeitgeber und -nehmer voll ausfinanziert wurden. Auf diese Weise wurden die finanziellen Folgekosten der Leistungsverbesserungen der 2. Säule dem Souverän leider nie klar offengelegt, sondern blieben verschleiert.

Mit der Revision des Pensionskassengesetzes vom 1. Januar 1995 und dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat wurde positiv erreicht, dass eine "saubere" Finanzierung der Zuger Pensionskasse durchgesetzt wurde. Diese "Sanierung" der Pensionskasse (genauer: nachträgliche Finanzierung von früher versprochenen Leistungen) wurde zum grösseren Teil (rund 2/3) von den Arbeitgebern übernommen und zum kleineren Teil vom Personal (ca. 1/3). Die Pensionskassenprämien zulasten des Kantons stiegen deshalb vom Jahre 1994 auf das Jahr 1995 schlagartig um mehr als 25 %. Diese erheblichen Mehrkosten schlagen sich seither (in wachsenden absoluten Frankenbeträgen!) in den Personalkosten nieder. Ein nicht unerheblicher Teil (ca. 1/6) der seit Mitte der 90er Jahre exorbitant angewachsenen Personalkosten des Kantons (aber auch der Gemeinden etc.) gehen also auf das Konto der Pensionskasse.

Die Zuger Pensionskasse kann sich denn auch eines ausgezeichneten Leistungsstandards rühmen: Sie gehört bei den öffentlichen Kassen zur schweizerischen Spitzengruppe. Im Vergleich zu den üblichen Pensionskassenleistungen im gewerblichen und im industriellen Sektor liegt die Zuger Pensionskasse weit voraus. Im Vergleich mit den Leistungen der 2. Säule im privilegierten Bankensektor kann die Zuger Pensionskasse mithalten oder liegt sogar auch hier voraus.

Die im Rahmen der Revision von 1995 gemachten Berechnungen betreffend Rentenziel (57 %) wurden weit übertroffen und zeigen die Problematik solcher Berechnungen auf. Tatsache ist nämlich, dass Neurentner der Zuger Pensionskasse zusammen mit der AHV teilweise Einkommen erzielen, die über den Nettoeinkommen

liegen, die sie während Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erzielten. Solche Erscheinungen erscheinen uns fragwürdig.

Fazit: Es gibt keinen Grund, die Leistungen der Zuger Pensionskasse weiter auszubauen respektive höhere Kosten zulasten der Steuerzahler zu generieren. Es muss im Gegenteil jetzt auch von der Pensionskasse ein Beitrag an die Kosteneindämmung beim Personalaufwand verlangt werden (siehe neue Finanzstrategie des Kantons Zug).

3. Finanzstrategie des Kantons Zug und Zuger Pensionskasse

Im Hinblick auf die verschlechterte Finanzlage des Kantons Zug und im Zusammenhang mit dem Neuen Finanzausgleich auf Bundesebene (NFA), der zusätzliche Belastungen in der Grössenordnung von etwa 120 Mio. bis 130 Mio. Franken für den Kanton Zug bedeutet, wurde die Überarbeitung einer neuen Finanzstrategie notwendig. Dementsprechend darf gemäss Vorgabe des Regierungsrates im Jahr 2005 die Zunahme des Personalaufwandes 2,4 % nicht überschreiten, dies bei einer angenommenen Teuerung für das Jahr 2005 von 1 %. Gemäss aktueller Finanzstrategie soll in den nächsten Jahren das Wachstum der Personalkosten 2,5 % nicht übersteigen. Wenn die diesbezüglichen Voten aus den grossen Fraktionen (CVP, FDP, SVP) und seitens der Stawiko anlässlich der Behandlung von Budget 2004 und Rechnung 2003 ernst genommen werden, muss sich in Zukunft das Wachstum des Personalaufwandes noch weiter reduzieren - nämlich auf das Niveau des Wirtschaftswachstums. Nachdem seit anfangs der 90er Jahre der Personalaufwand des Kantons exzessiv gewachsen ist, ist dieses Umdenken eine grosse Herausforderung sowohl für die politischen Gremien wie auch für die betroffenen Verwaltungsstellen. Dieses Umdenken muss auch im Bereich der Pensionskasse seine Auswirkungen haben. Das Personal muss sich im Klaren sein, dass der stetige Ausbau der Leistungen, die Verkürzung der Lebensarbeitszeit, die Erhöhung der Rentenbezugsdauer, die Flexibilisierung des Rentenbezugs, die Gewährung von Überbrückungsrenten etc. zu einem stets höheren Finanzierungsaufwand führt, der vom Kanton Zug nicht länger übernommen werden kann. Weitere Verbesserungen können nur noch vorgenommen werden, soweit sie von den Begünstigten selbst finanziert werden.

Nach der "Sanierung" der Pensionskasse vor zehn Jahren - die zum grösseren Teil zulasten der Staatskasse resp. der Steuerzahler erfolgt ist, die in ihrer Vielzahl eine bedeutend schlechtere 2. Säule kennen! - muss jetzt erwartet werden, dass der bei der letzten Revision ad hoc eingeführte Zusatzbeitrag von je 1 % zulasten von Arbeitnehmer und Arbeitgeber wieder rückgängig gemacht wird. Auch die Übernahme der Hälfte der Verwaltungskosten der Pensionskasse durch den Kanton Zug ist eine Privilegierung der staatlichen Pensionskasse, die mit der jetzigen Revision aufgehoben werden muss. Die CVP hat diese Forderung schon bei der Vernehmlassung zur Spar-Motion vom 25. Juni 2002 erhoben und beharrt auf deren Umsetzung (Die Umsetzung dieser zwei Forderungen entlastet die Staatsrechnung um etwa 3 Mio Franken!).

4. Verzinsung der Altersguthaben und Umwandlungssatz

Mit der Revision 1995 wurde allen damals Versicherten ein individuelles Sparguthaben zugeteilt, welches seither jedes Jahr um die altersabhängigen Spargutschriften

und die Verzinsung geäußert wird. Grosse Kritik erntete in der Stawiko und im Kantonsrat der Umstand, dass die Verzinsung von 4 % (2003) beibehalten resp. nur auf 3,25 % (2004) statt auf den BVG-Mindestzins von 3,25 % (2003) respektive 2,25 % (2004) gesenkt wurde. Die Beibehaltung der höheren Verzinsung 2003/2004 kostete die Pensionskasse rund 17 Mio. Franken, die nun für die Zukunft weiter verzinst werden müssen. Dieses Verhalten verbietet es (wie dies an mehreren Stellen des Regierungsrätlichen Berichtes der Fall ist) von Unterdeckungen zu sprechen und daraus Forderungen abzuleiten.

Am 1. Januar 2005 tritt die erste Revision des beruflichen Vorsorgegesetzes (BVG) in Kraft. Der Umwandlungssatz, mit dem Guthaben aus dem obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge in eine Rente umgerechnet werden müssen, sinkt dementsprechend von 7,2 % auf 6,8 % im 65. Altersjahr und auf 6,65 % im 64. Altersjahr. Der Bundesrat legt die definitiven Kürzungsschritte bis Ende Jahr fest. Wir empfehlen, für die Zuger Pensionskasse diese Kürzungsschritte für den obligatorischen Teil unverändert zu übernehmen. Für den überobligatorischen Teil werden zahlreiche Pensionskassen den Umwandlungssatz tiefer ansetzen. Der Umwandlungssatz für den überobligatorischen Teil liegt bei einigen Pensionskassen schon heute nur noch zwischen 5,5 % und 5,8 % (gemäss Mitteilung des Vermögenszentrum [VZ]). Da das sogenannte "Langlebigkeitsrisiko" auch in Zukunft stetig zunehmen wird und die Flexibilität der Kasse darunter leidet, ist es angebracht, den Umwandlungssatz für den überobligatorischen Teil auch bei der Zuger Pensionskasse tiefer als im BVG-Obligatorium anzusetzen. Da eine Senkung des Umwandlungssatzes in einer tieferen Rente resultiert, ist den Versicherten aber eine flexible Wahlmöglichkeit einzuräumen, wonach sie bis zu 100 % des angesammelten Alterskapitals als Kapital statt in Rentenform beziehen können.

5. Risikobeiträge für Invalidität und Tod

Der Risikobeitrag für Invalidität und Tod wurde bei der PK-Revision von 1995 auf 1 % festgelegt. Es war schon damals klar, dass dieser Risikobeitrag völlig ungenügend war. Trotz Widerstand in der damaligen vorberatenden Kommission wurde dieser ungenügende Risikosatz im Pensionskassengesetz festgeschrieben, damit man möglichst hohe Sparbeiträge für die Altersversicherung den individuellen Alterskonti gutschreiben konnte. Es mutet jetzt reichlich verwegen an, dass der Risikobeitrag um das Anderthalbfache erhöht werden soll, nämlich von je 1 % auf je 2,5 % für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Risikobeitrag steigt also von total 2 % auf total 5 %. Damit dieser Schritt nicht so auffällt, fasst man die Risikobeiträge und die Zusatzbeiträge einfach zusammen. Die CVP kann dieses Vorgehen nicht akzeptieren, da im Vorfeld der letzten PK-Revision die Risikobeiträge zugunsten erhöhter Altersbeiträge bewusst zu tief angesetzt wurden. Eine Erhöhung der Risikobeiträge darf deshalb konsequenterweise nur zulasten der Sparbeiträge erfolgen. Zumindest was die Arbeitgeberbeiträge betrifft, muss auf dieser Umschichtung beharrt werden; entsprechend müssen die Sparbeiträge der Arbeitgeber um 1,5 % reduziert werden.

6. Solidarität von Jung zu Alt

Die CVP ist im Interesse der jüngeren Versicherten der Meinung, dass die Solidarität (Transferleistungen) von Jung zu Alt ganz abgeschafft werden sollten. Der Revisionsvorschlag reduziert die Solidarität von Jung zu Alt praktisch nicht. Mit Ausnahme

der 60- bis 64-Jährigen bleiben die Spargutschriften unverändert auf der bisherigen Höhe.

Mit der geplanten Neuerung, dass die Sparbeiträge der Arbeitgeber nach Altersklassen abgestuft werden, ändert sich für die Versicherten (ausgenommen die Altersgruppe der 60- bis 64-Jährigen) gar nichts. Der Unterschied gegenüber der bisherigen Lösung liegt darin, dass sie für den Kanton und die meisten anderen Arbeitgeber teurer zu stehen kommt als bisher, da das "Risiko der Alterszusammensetzung" von der Pensionskasse an die Arbeitgeber abgeschoben wird. Dieser Kunstgriff wurde gewählt, weil schon bisher die Spargutschriften durch die Sparbeiträge nicht voll gedeckt wurden. Die CVP lehnt diesen Kunstgriff entschieden ab, weil er nicht nur zum Zeitpunkt der Revision höhere Kosten für den Kanton bedeutet, sondern auch für die weitere Zukunft steigende Kosten zur Folge haben wird, da die Altersgruppe der 45- bis 60-Jährigen nach den Personalaufstockungen der letzten Jahre weiterhin zunehmen dürfte.

7. Vorgezogene Pensionierung und Überbrückungsrenten

Heute sprechen die zuständigen Bundesstellen (Bundesamt für Sozialversicherung, Bundesamt für Statistik etc.) klar von der sich öffnenden Schere zwischen Erwerbstätigen und Rentnern. Die Zahl der Rentner nimmt laufend zu und das Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Rentnern verschlechtert sich so, dass die jüngeren Aktiven sich in der Zukunft einem stets grösseren Heer von Rentnern gegenüber sehen. Dies gefährdet den Generationenvertrag. Das Eidg. Departement des Innern (EDI) spricht deshalb offen von der Notwendigkeit, dieses Verhältnis zu korrigieren, indem das AHV-Alter auf 67 Jahre angehoben wird, wie dies in zahlreichen nordischen Ländern bereits der Fall ist. Es erstaunt uns deshalb sehr, dass sich im PK-Revisionsvorschlag keinerlei Überlegungen zu dieser Problematik niedergeschlagen haben. Statt das Pensionierungsalter 64 des Staatspersonals und der Lehrerschaft einer kritischen Überprüfung zu unterziehen, werden zahlreiche Vorkehren getroffen, um immer mehr Erwerbstätigen einen frühzeitigen Altersrücktritt schon zwischen 59 und 63 Jahren zu ermöglichen. Soweit dies zulasten der Staatskasse und der Steuerzahler geht, muss dies die CVP klar ablehnen. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Möglichkeiten des Bezugs von Überbrückungsrenten, die vom Arbeitgeber finanziert werden, lehnen wir deshalb aus grundsätzlichen Überlegungen ab.

8. PLUS- / MINUS- Versicherung und Kaderversicherung

Im Entwurf zum PK-Gesetz ist die Ausweitung des Versicherungsangebotes auf eine PLUS- und eine MINUS-Variante vorgesehen, was mit viel Verwaltungsaufwand verbunden sein wird. Beide Varianten lehnen wir ab, zumindest solange der Kanton einen Teil der Verwaltungskosten trägt und die Staatsgarantie weiter besteht. Erst wenn die PK ihre Verwaltungskosten vollumfänglich selbst trägt und die Staatsgarantie aufgehoben ist, könnte eine solche Differenzierung des Versicherungsangebotes allenfalls dem selbstverantwortlichen Entscheid der Kassenorgane übertragen werden.

Im Weiteren ist die Einführung einer Kaderversicherung vorgesehen. Diese lehnt die CVP ebenfalls ab. Soweit die Kader individuelle Deckungslücken haben, können sie selbst steuerlich abzugsfähige Einzahlungen auf ihr Altersguthaben bei der PK vor-

nehmen. Als weitere Möglichkeit können die Kader im Rahmen der Säule 3a Alterskapital aufbauen (ebenfalls steuerlich abzugsfähig). Und selbstverständlich können auch weitere private Ersparnisse gebildet werden. Für die Einführung einer Kaderversicherung besteht keinerlei Notwendigkeit.

* * * *

Bemerkungen zu den einzelnen §§

zu § 3

Die CVP will eine einfach strukturierte Zuger Pensionskasse mit einem Standardvorsorgeplan, wie in Abs. 1 erwähnt. Alles, was von diesem Standardvorsorgeplan abweicht, lehnt die CVP ab.

Die CVP lehnt insbesondere eine spezielle Kaderversicherung (**Abs. 2**), an die der Kanton Beiträge zu entrichten hat, klar ab. Für diese weitergehenden Vorsorgewünsche gibt es für die Versicherten die Möglichkeiten der Säule 3a und 3b.

Auch das Angebot zusätzlicher Vorsorgepläne für angeschlossene Organisationen (**Abs. 3**) lehnt die CVP ab. Der Zuger PK angeschlossene Organisationen, die eine andere Lösung als den Standardvorsorgeplan wünschen, müssen eine andere PK suchen.

Desgleichen kann die Erbringung weiterer Dienstleistungen für andere Vorsorgeeinrichtungen nicht Aufgabe einer staatlichen Pensionskasse sein, da dies der marktwirtschaftlichen Grundverfassung unseres Landes widerspricht.

zu § 6

In **Abs. 3** hat sich eine kleine Auslassung eingeschlichen. Wie bisher soll der Koordinationsabzug maximal der einfachen AHV-Altersrente entsprechen.

Der Koordinationsabzug sollte aber dringend überprüft werden, da in praktisch allen Pensionskassen der Koordinationsabzug immer der maximalen einfachen AHV-Altersrente entspricht. Die Regelung wie sie die Zuger Pensionskasse kennt ist grosszügig und bevorzugt niedere Einkommensgruppen und Teilzeitarbeitende. Die Regelung hat aber teilweise auch dazu geführt, dass die Renten und die AHV-Leistungen zusammen zu höheren Nettoeinkommen geführt haben als der Nettolohn vorher betrug.

zu § 7

Abs. 4: Die Überbrückungsrente muss nach Meinung der CVP in der Zukunft von der PK selbst erwirtschaftet werden. Die Kostenübernahme durch den Kanton wird für die Zukunft klar abgelehnt (§ 21, Abs. 2 des Personalgesetzes).

Abs. 5: Die Leistungsgarantie durch den Kanton (Staatsgarantie) resp. die angeschlossenen Organisationen lehnt die CVP ab. Der Steuerzahler soll nicht für ungenügende Leistungen oder überbordende Leistungsversprechen der PK haften.

zu § 8

Das Pensionskassengesetz muss die Anspruchsvoraussetzungen abschliessend regeln. Davon abweichende erleichterte Anspruchsvoraussetzungen und zusätzliche Leistungen, die durch den Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen werden, haben keinen Platz.

zu § 9

Abs. 1: Gemäss den demographischen Berechnungen (Anstieg der Lebenserwartung) wird im BVG der Umwandlungssatz reduziert. Im 64. Alterjahr beträgt er gemäss BVG für das Obligatorium 6,65 %. Die CVP ist der Meinung, dass die gleiche Regelung auch für die Zuger PK gelten soll. Der Umwandlungssatz für den überobligatorischen Bereich liegt für die meisten privaten Pensionskassen unter diesem Wert. Die CVP ist der Meinung, dass der Umwandlungssatz für den überobligatorischen Bereich nach den versicherungstechnischen Möglichkeiten der Kasse und nicht von vornherein auf dem Niveau des BVG-Obligatoriums festgelegt werden soll.

Abs. 2: Die Finanzierung der Überbrückungsrente beim Bezug einer Altersrente vor dem ordentlichen AHV-Alter muss immer (nicht nur in der Regel) durch eine versicherungstechnische Kürzung der ordentlichen Altersrente erfolgen. Diese Kürzung kann allerdings vom Versicherten ausgekauft werden.

Abs. 3: Nach Meinung der CVP und im Sinne der Flexibilisierung sollen die versicherten Personen das gesamte Alterskapital beziehen können.

Abs. 4: Die CVP ist der Meinung, dass die Alterskinderrente nach oben begrenzt werden muss (bei Fr. 10'000.00).

zu § 10

Abs. 2: Um Missbräuchen vorzubeugen, sollte die Kürzung der Rente für Ehegatten/Lebenspartner, die mehr als 15 Jahre jünger sind als die verstorbene Person mindestens 3 % betragen und keine Begrenzung aufweisen.

zu § 11

Abs. 1 lit. b): Wie bei der Alterskinderrente gemäss § 9 Abs. 4, sollte die Invalidenkinderrente auf maximal Fr. 10'000.00 begrenzt werden.

zu § 12

Der Teuerungsausgleich darf nur soweit zugesichert werden als es die finanzielle Lage der Zuger Pensionskasse erlaubt. Eine Bezugnahme auf Teuerungsanpassung bei den Verwaltungsangestellten des Kantons Zug ist abzulehnen, da sie die Möglichkeiten der Kasse überfordern könnte.

zu § 13

Die Zusatzbeiträge müssen gestrichen werden, da diese bei der letzten Gesetzesrevision „hineingeschmuggelt“ wurden, um die angeblichen „Härten“ zu minimieren.

zu § 14

Auch in § 14 muss der Begriff "Zusatzbeiträge" verschwinden. Der bisherige Zusatzbeitrag der Arbeitgebenden muss gestrichen werden, da er seine Funktion zur Minimierung von angeblichen „Härten“ in der Altersversicherung mehr als erfüllt hat.

In **Abs. 2** müssen die Sparbeiträge der Arbeitgeber von bisher 12,7 % auf neu 11,2 % gekürzt werden. Dies ist das Gegenstück (Korrelat) zur Erhöhung des Risikobeitrages von 1 % auf 2,5 %. Die Sparbeiträge müssen überdies für alle Versichertenalter gleich hoch sein, wie dies bisher der Fall war. Diese Regelung bedeutet, dass die Risiko- und Sparbeiträge der Arbeitgeber total 13,7 % betragen (bisher 14,7 %, da vorübergehend 1 % Zusatzbeitrag!)

Die gemäss Entwurf beabsichtigte Regelung mit nach Alter abgestuften Beiträgen der Arbeitgeber führt zu einer Verwischung der finanziellen Folgekosten und wird deshalb abgelehnt.

Abs. 4 muss vollständig gestrichen werden. Die Verwaltungskosten der PK müssen von dieser selbst getragen werden. Dies entspricht der Haltung der CVP wie sie im Zusammenhang mit der Motion der CVP vom 25. Juni 2002 betreffend Sparmöglichkeiten wiederholt ausgedrückt wurde.

zu § 15

Abs. 1: Die Spargutschriften auf den individuellen Alterssparkonti sollen für alle Altersklassen den Sparbeiträgen von 18,5 % entsprechen (Arbeitnehmer 7,3 %, Arbeitgeber 11,2 %). Die Privilegierung der älteren Generationen gegenüber den jüngeren Mitarbeitern und insbesondere Mitarbeiterinnen hat für die Zukunft keinen Platz mehr. Die älteren Mitarbeiter sind in der Vergangenheit sehr gut gefahren. Es ist jetzt an der Zeit, die Solidarität von Jung zu Alt aufzuheben und die jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den Spargutschriften gleich zu behandeln wie die älteren.

Abs. 2: Die Selbstverantwortung und die Flexibilität der Zuger PK sollen für die Zukunft erhöht werden. Der Vorstand soll deshalb den Zinssatz selbstverantwortlich festlegen, wobei er für das BVG-Obligatorium mindestens dem Mindestzinssatz entsprechen muss. Für die überobligatorischen Sparguthaben jedoch soll der Zinssatz vom Vorstand nach den finanziellen Möglichkeiten der PK festgelegt werden.

zu § 16

§ 16 wird vollständig abgelehnt. Es soll nur einen Standardvorsorgeplan geben. Varianten davon (PLUS und MINUS) lehnen wir klar ab. Die Zuger PK als öffentliche Kasse hat sich auf ihre Kernaufgabe zu konzentrieren und nicht darüber hinausgehende versicherungswirtschaftliche Aufgaben wahrzunehmen.

zu § 18

Diese Bestimmung lehnen wir vollständig ab. Es darf nicht Aufgabe der PK sein, bank- und versicherungswirtschaftliche Aufgaben wahrzunehmen, für die die PK

nicht geschaffen wurde. Es würden sich in diesem Zusammenhang auch bank- und haftungsrechtliche Fragen stellen, wenn es zu Fehlern in der Auftragsabwicklung kommt.

zu § 21

Die CVP verlangt, dass mindestens zwei der Arbeitgebervertreter Kantonsratsmitglieder sind, die nicht bei der Zuger PK versichert sind.

zu § 27

Abs. 2: Die kantonale Finanzkontrolle hat ihren Bericht zuhanden des Vorstandes und des Kantonsrates zu erstatten.

Abs. 4 gemäss Vernehmlassungsvorlage ist eine Provokation. Wenn die Einnahmen der PK zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse nicht ausreichen, dann dürfen nicht simpel die Beiträge zulasten der Arbeitgeber (und damit der Steuerzahler!) erhöht werden; die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes hat vielmehr über die Anpassung der Verzinsung der Alterskapitalien zu erfolgen.

zu § 28

Die Finanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten hat vollständig und nicht nur teilweise über die Vermögenserträge zu erfolgen.

zu § 29

redaktioneller Änderungsvorschlag

zu § 32

lit. d): Die Gebühren für besondere Dienstleistungen der PK müssen kostendeckend sein.

zu § 33

Der Umwandlungssatz im Alter 64 soll neu auf 6,65 % gesenkt werden, wie dies das BVG vorsieht. Dieser Umwandlungssatz ist demographisch begründet (zunehmende Langlebigkeit!). Es ist nicht einzusehen, wieso für die Versicherten in der Zuger PK ein höherer Umwandlungssatz gelten soll (was in späteren Jahren zu Finanzierungsproblemen führen wird). Nach Meinung der CVP soll die stufenweise Anpassung im Zeitraum von 5 Jahren statt 10 Jahren vorgenommen werden, wenn dies vom BVG gestattet ist.

zu § 34

Da die Sparbeiträge für alle Versicherten gleich hoch sein sollen, kann die komplizierte Anpassung gemäss § 34 vollständig gestrichen werden. Die einfachere Regelung gemäss § 33 genügt.

zu § 37: betreffend Personalgesetz § 21

Die Überbrückungsrente ist für jene, die sie für drei Jahre in Anspruch nehmen ein „Geschenk“ von gut Fr. 70'000.00 (3 x Fr. 22'788.00). In der Jahresrechnung 2003

beläuft sich das Kto. 5011 30700, worin diese Kosten anfallen, bereits auf rund eine Million Franken - mit stark wachsender Tendenz. Je attraktiver der frühzeitige Altersrücktritt für das Personal ausgestaltet wird, umso stärker werden diese Kosten anwachsen. Die Überbrückungsrente ist offensichtlich ungerecht gegenüber jenen Mitarbeitern, die bis zum ordentlichen Altersrücktritt arbeiten. Sie ist auch ungerecht gegenüber jenen Steuerzahlern, die bis zum ordentlichen AHV-Alter von 65 Jahren arbeiten müssen. Aus Kostengründen, aber auch aus Gerechtigkeitsüberlegungen sollte die Überbrückungsrente im Personalgesetz § 21 vollständig gestrichen werden. Im Weiteren muss das vor einigen Jahren auf 64 Jahre gesenkte Rücktrittsalter überprüft werden und wieder auf das ordentliche AHV-Alter angehoben werden, wie dies für "Normalsterbliche" auch gilt.

FUER DIE CVP DES KANTONS ZUG

Dr. Gerhard Pfister
Präsident

Franz P. Iten
Sekretär